

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Veröffentlichungstag: Dienstag, 25. Juni 1919.

Veröffentlichungstag: Dienstag, 25. Juni 1919.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 143.

Mittwoch, 25. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkassentisch 4.20 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Erste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Remurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierzeitungliche Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Unter den Verben von **Manus Rohberg, Arns Dürichen und M. Wüblich in Gröbba, Fr. Dietrich in Wubitz und des Gemeindevorstandes Gröbba in Schaiten** ist die Fälschung bezugsfähig festgestellt worden. Die Hände unter den Verben von **M. Schneider und Oskar Schäfer in Glanitz, Edwin Haus in Gröbba, sowie R. Jäger und R. Müller in Gröbba** ist erloschen. Großenhain, am 23. Juni 1919. 1537 a. E. Die Amtshauptmannschaft.

Saatarten betr.

Nachdem der Saatgutverkehr beendet ist, werden alle Beteiligten aufrefordert, die Abschnitte A der belieferten Saatarten an die Reichsgüterbehörde, Abteilung Saatgutverkehr, in Berlin und die Abschnitte B und C unter „Einschreiben“ an den Kommunalverband zurückzugeben. Die Inhaber nicht beliefertter Saatarten werden aufgefordert, diese sofort und längstens innerhalb 3 Tagen an den Kommunalverband einzuliefern. Wenn Saatarten verloren gegangen sind, so ist dies unter Angabe der Buchnummer und Seitenzahl dem Kommunalverband anzudeuten. Hierbei wird gleichzeitig daran erinnert, daß alles Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, gemäß § 10 der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 sofort zur Ablieferung zu bringen ist. Großenhain, am 24. Juni 1919. 850 a. l. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 27. 19. 1919, ab kommen zur Verteilung

- auf Abschnitt 80 der grünen Nährmittelfarte I 250 gr Weizengrieß, roten " I 300 gr
 - auf Abschnitt 80 der grauen Nährmittelfarte I 375 gr Graupen und 75 gr Suppe, gelben " I 225 gr Graupen und 45 gr Suppe
 - auf Abschnitt 74 der Warenbezugsfarte III 250 gr Runkelrübe.
- Die Entnahme hat bis spätestens den 3. Juli zu erfolgen. Der Preis beträgt für
- | | |
|-----------------|-----------------------|
| Graupen | 44 Pf. für das Pfund, |
| Nährsuppe | 96 " " " " |
| Braune Suppe | 96 " " " " |
| Weizengrieß | 48 " " " " |
| Runkelrübe | 80 " " " " |
| Fruchtsirup | 2,50 M. " " " " |
| Milchschokolade | 40 Pf. " " " " |
| Rote Grütze | 41 " " " " |
| Backpulver | 25 " " " " |
| Rüddingpulver | 25 " " " " |
- außerdem 50 gr Fruchtstropf und 1 Packchen Milchschokolade oder 1 Packchen rote Grütze oder 1 Packchen Backpulver oder 50 gr Rüddingpulver.

Die Abschnitte 80 der grünen, roten und grauen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 74 der gelben Warenbezugsfarte III sind ungebündelt und ungezählt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 5. Juli an die Unterverteilungsstelle einzuliefern. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens 7. Juli an die Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die Abschnitte 80 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens 5. Juli an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern. Großenhain, am 24. Juni 1919. 1227 b. l. l. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Hammelfleisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 28. 19. 1919.) stattfindenden Ausgabe von Ausländischem Hammelfleisch wird auf Abschnitt 2 der Einfuhrzulasskarte ausländisches Hammelfleisch mit verteilt. Es entfallen auf Erwachsene 100 gr, auf Kinder unter 6 Jahren 50 gr. Bei der Entnahme ist außer der Einfuhrzulasskarte die Protokollkarte mit vorzulegen. Die Verteilungsstellen haben auf Grund derselben festzustellen, wieviel der vorgelegten Einfuhrzulasskarten für Kinder unter 6 Jahren entfallen und haben die Abschnitte 2 bis 4 der für Kinder bestimmten Karten unverwischbar mit Tinte oder Tintenstift durch ein großes K zu kennzeichnen. Die Entnahme des Fleisches hat bis spätestens Montag, den 30. 19. 1919, abends zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Klasse A und B	6.96 Mf.
" C	8.-
" D	9.80

für das Pfund. Die abgetrennten Kartenabschnitte sind nach Klassen getrennt zu je 100 Stück zu

Aufruf an das deutsche Volk!

Die Reichsregierung hat mit Zustimmung der Nationalversammlung erklärt, den Friedensvertrag zu unterschreiben, schweren Preisen unter dem Druck der rücksichtslossten Gewalt, nur in dem einen Gedanken, unserem wehrlosen Volke neue Kriegsverluste und Hungerqualen zu ersparen. Der Friede ist geschlossen, nun wahr und sicher der Frieden. Das erste Erfordernis ist: Vertragserfüllung. Jede Anstrengung muß an die Erfüllung dieses Vertrages gesetzt werden, soweit er ausführbar ist, muß er ausgeführt werden. Rimmermehr werden wir davor verwehrt, denen die Abtreibung droht. Die sind Fleisch von unserem Fleisch. Wir werden für sie eintreten, wo wir können, wo's für uns selbst. Aus dem Staatsverband können sie getrennt werden, aber nicht aus unseren Herzen. Das zweite Erfordernis ist Arbeit. Die Väter dieses Friedens können wir nur tragen, wenn keine Hand müßig ist. Für jede nicht erfüllbare Leistung können die Gegner mit Vorwarnung, Besetzung oder Blockade antworten. Wer arbeitet, verteidigt den heimischen Boden. Das dritte Erfordernis heißt Pflichterfüllung. Wie wir trotz aller Schwierigkeiten auf dem Posten geblieben sind, so muß es jeder einzelne machen, der Soldat, und zwar Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, der Beamte, jeder muß um des Ganzen willen seiner Pflicht treu bleiben und in diesen bösen aller bösen Tagen. Man zwingt uns,

Deutsche an fremde Gerichte auszuliefern. Wir haben uns bis zum äußersten dagegen gewehrt. Für die tiefe Erbitterung unserer braven Truppen haben wir volles Verständnis. Aber wenn nicht Offizier und Mann jetzt noch fester für die innere Ordnung eintreten helfen, so liefern sie nicht nur ein paar hundert, sondern Millionen unserer Landsleute aus, und zwar der Okkupation, der Annexion, dem Terror. Deutschland muß lebensfähig bleiben. Ohne innere Ordnung keine Arbeit, ohne Arbeit keine Vertragserfüllung, ohne Vertragserfüllung keinen Frieden, sondern Wiederaufkommen des Krieges. Wenn wir nicht alle mithelfen, ist die Unterzeichnung unter dem Vertrag wertlos. Dann kann es keine Erleichterungen, keine Devotionen und kein schließliches Abtragen der ungeheuren Lasten geben. Was heute an Tagen verstimmt wird, kann unsere Kinder Jahre der Armut kosten. Schon heute müssen Volk und Regierung an die Arbeit gehen. Es darf keine Pause geben und kein Velleitesehen. Es gibt nur einen Weg aus der Finsternis dieses Vertrages: Erhaltung von Reich und Volk durch Einheit und Arbeit. Geht und dazu, Männer und Frauen. Der Reichspräsident: Ebert. Die Reichsregierung: Bauer, Erzberger, Hermann Müller, Dr. David, Dr. Mayer, Brügel, Robert Schmidt, Raske, Gieseler, Dr. Sell, Schäde.

Vertiliches und Sächsisches.

Riesa, den 25. Juni 1919. — Lebensmittelverteilung. Vom 27. d. M. ab kommen laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer auf Abschnitt 80 der grünen und roten Nährmittelfarte I Weizengrieß, auf Abschnitt 80 der grauen und gelben Nährmittelfarte I Graupen und Suppe, außerdem Fruchtstropf und Milchschokolade oder rote Grütze oder Backpulver oder Rüddingpulver, sowie auf Abschnitt 74 der Warenbezugsfarte III Runkelrübe zur Verteilung. — Theater im Hotel „Stern“. Man schreibt uns: Am Sonnabend, den 28. Juni findet eine einmalige Aufführung des Schauspielers „Ein Frühlingstraum“ von Fr. Vöhne, das in Chemnitz und Leipzig allein über 100 Mal aufgeführt wurde, statt. — Genehmigungspflicht für Erbsenwurz. Die Verordnung über Erbsenwurz und Erbsenwurz vom 22. Mai 1919, die am 1. Juli in Kraft tritt, bestimmt, daß Erbsenwurz — also insbesondere Wurz aus Rantzen, Biegen- und Gähnerfleisch — nur noch durch die Kommunalverbände, gegebenenfalls durch die Gemeinden selbst oder nach behördlicher Genehmigung unter Mitwirkung gewerblicher Betriebe hergestellt werden darf. Nach dem Erbsenwurz zu höheren Preisen, als sie für Erbsenwurz gelten, nur in den von Kommunalverband und Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen verkauft werden. Durch Rund-

bündeln und mit Abrechnung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes bis spätestens den 3. Juli 1919, hierher, Lebensmittelbehörde, einzuliefern. Zum Überhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mf. bestraft. Großenhain, am 24. Juni 1919. 1287 c. l. l. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Mehl.

Vom Freitag, den 27. 19. 1919, ab wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulasskarte für Mehl zur Verteilung angemeldet sind, auf Abschnitt 3 der Einfuhrzulasskarte ausländisches Mehl ausgegeben. Es entfallen 250 gr auf den Kopf. Die Entnahme hat bis spätestens den 2. Juli zu erfolgen. Die Preise sind

für Klasse A	1.90 Mf.
" B	2.22 " "
" C	3.20 " "
" D	4.50 " "

für das Pfund. Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 3 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen Muster aufzufüllenden Abrechnung bis spätestens den 4. Juli an die Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die Karte ist mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Ziffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen. II. Inlandsmehl. In der gleichen Zeit, also vom Freitag, den 27. 19. 1919, bis Dienstag, den 2. Juli können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehls verzichtet haben, auf Abschnitt 3 der rotfarbenen Zulasskarte 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinverkauf befaßt, entnehmen. Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 30. 19. 1919, bez. Montag, den 7. Juli zu erhaltenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzuliefern. Zum Überhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mf. bestraft. Großenhain, am 24. Juni 1919. 1116 b. l. l. Der Kommunalverband.

Das Bezirkskommando Großenhain ist wegen Umzuges vom Donnerstag, den 26. bis Sonntag, den 29. 6. 1919 geschlossen. Ab Montag, den 30. 6. 1919 befinden sich die Geschäftsräume in der **Gularenfaserne, Flügel A, 1. Stock.** Dienztzeit 8 Uhr vorm. bis 1/4 Uhr nachm. Sonnabends bis 12 Uhr mittags, Sonntags geschlossen. **Bezirkskommando Großenhain.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters **Otto Camillo Schumann** in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **der Schlusstermin** auf den 19. Juli 1919, vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgerichte bestimmt worden. Riesa, den 24. Juni 1919.

Das Amtsgericht. Auf Blatt 130 des Handelsregisters, die Firma **Warth & Sohn** in Riesa betr., ist heute eingetragen worden, daß die Mitinhaberinnen **Henriette Marie** und **Bertha Louise Warth** verabschiedete Bahner sind und daß die Prokura **Wengers** erloschen ist. **Amtsgericht Riesa, am 23. Juni 1919.** Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in der hiesigen Gemeinde finden **Dienstag, den 1. Juli 1919,** und zwar die Erntimpfungen nachmittags 4 Uhr und die Wiederimpfungen nachmittags 1/6 Uhr im **Gasthof Strahberger** statt. Die Impfungen sind mit rein gewaschenem Körper und reiner Kleidung vorzustellen. **Beiba, am 25. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung. Das **Gemeinbeamt Zeißhain** ist wegen Verlegung der Geschäftsräume nach dem **Franz Rießchen Grundstück** am **Donnerstag, den 26. d. M. geschlossen.** **Der Gemeinderat.** Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft Großenhain wird der **Kommunikationsweg** von **Randritz** nach **Glaubitz** wegen Aufbringen von **Wassenschutt** vom 27. Juni bis 4. Juli dieses Jahres für den **Fahrverkehr gesperrt** und dieser inzwischen über **Langenberg** zu verfahren. Das unbesetzte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. **Randritz, am 24. Juni 1919. Der Gemeindevorstand.**